

Beitragsordnung

NTSV Strand 08 e.V.

- gültig in der Fassung ab 01.07.2024 -

§1

Eine Aufnahmegebühr ist in Höhe von

- € 20,- für Erwachsene
- € 10,- für Mitglieder bis zu 18 Jahren, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu zahlen.

Die Sparten und Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eine höhere Gebühr erheben. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung einer Aufnahmegebühr absehen.

§2

Der monatliche Grundbeitrag beträgt für Mitglieder über 18 Jahre € 10,00

Mitglieder bis zu 18 Jahren, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen Grundbeitrag von € 5,50

Für beide Eltern und die Kinder unter 18 Jahre wird ein Familienbeitrag von € 23,00 erhoben.

Der Familienbeitrag muss von den Mitgliedern beantragt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in jeweils einzeln und schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen Ermäßigungen zum Grundbeitrag für einzelne Mitglieder beschließen. Den Abteilungs- und Spartenleitern steht ein Vorschlagsrecht zu.

§3

Teilnehmer Herzsport – Kursgebühr – ohne Leistungsträger = 16,50 € / mit Leistungsträger = 22,50 €

Die Abteilungen sind berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten Sonderbeiträge zu erheben. Derzeit werden nachstehende Sonderbeiträge erhoben:

(1) Sonderbeiträge pro Teilnahme:

Sportart	Höhe des Sonderbeitrages	
	normal ¹⁾	ermäßigt ²⁾
Jumping Fitness	€ 1,50	€ 0,50
Zumba	€ 1,50	€ 0,50
Yoga	€ 1,00	€ 0,50
Aquarobic	€ 1,00	€ 0,50
Triathlon	€ 1,00	€ 0,50
Schwimmen allgemein	€ 1,00	€ 0,50

¹⁾ Normalbeitrag für Erwachsene Vereinsmitglieder

²⁾ Ermäßigter Beitrag für: Mitglieder bis zu 18 Jahren, Schüler und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zu 25 Jahren. Ermäßigter Beitrag auch für soziale Härtefälle.

(2) Sonderbeiträge pro Monat:

Teilnehmer Fußball	2 €
Teilnehmer Ballett	5 €

(3) Weitere Sonderbeiträge sind auf Beschluss der Abteilungen/Sparten möglich.

§4

Der Mitgliedsbeitrag kann ausschließlich per Lastschrift bezahlt werden. Der Einzug erfolgt viertel- oder halbjährlich im Voraus.

§5

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Eintrittsmonats. Sie erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist an den Verein zu richten ist, am Ende eines Kalenderhalbjahres, bei Fortzug aus dem Ortsbereich, bei Tod oder Ausschluss am Ende des jeweiligen Monats.

§6

Erfüllungsort ist Timmendorfer Strand.

§7

Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beitragsermäßigungen und -befreiungen zu gewähren.

§8

Die Beitragsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft (beschlossen gem. §8 Abs. 2 der Satzung von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am xx.04.2024)